

## Bebauungsplan Nr. V/14 „Fiedlerstraße/Eisenschmiede“

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Ämter aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
1.	19.07.2023 1042 – Hauptamt - Kommunale Gesamtentwicklung	<p>1.1: Gesamteinschätzung Im Hinblick auf den o.g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings handelt es sich bei dem neu entstehenden Schulstandort um ein wichtiges Projekt der infrastrukturellen Daseinsvorsorge der Kasseler Schullandschaft. Entsprechend der hohen Bedeutsamkeit des Vorhabens - insbesondere des neuen Schulstandortes - muss dem Bebauungsplan eine hohe Priorität in der Bearbeitung beigemessen werden. Vor allem sollte eine zügige Planfestsetzung sichergestellt werden.</p> <p>1.2: Vor dem Hintergrund stetig zunehmender und immer intensiver werdender Unwetterereignisse, sollte in den Fachuntersuchungen zum Bebauungsplan die Bewertung der Tragfähigkeit/Stabilität und Niederschlagsaufnahmefähigkeit der nordöstlichen Steilböschungsbereiche (Flurstück 23/17) vorgenommen werden. Der neu entstehende Schulstandort in der Troglage ist vor entsprechenden Gefahren (Erdrutsche, Wassereinträge, o.ä.) zu schützen, sodass eine Bewertung und ggf. eine Ergänzung der Textlichen Festsetzungen (TF) mit den gutachterlich zu ermittelnden Erfordernissen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen sollte.</p> <p>1.3: Das im Bebauungsplan festgelegte Nutzungsmaß für die Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,6 sollte überdacht werden. Da es sich bei der Flächenfestsetzung um kein Baugebiet nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt, fallen unter die beabsichtigte GRZ alle Haupt- und Nebenanlagen. § 14 BauNVO i. V. m. 19 Abs. 4 BauNVO findet keine Anwendung. Um die möglichen künftigen Entwicklungen nicht zu beeinträchtigen, wird vorgeschlagen die GRZ anzuheben.</p> <p>1.4: Insbesondere die Beabsichtigung des Anbaus der Schule an das Bestandsgebäude Fiedlerstraße 2/Flurstück 29/23 muss hinsichtlich der deutlichen Abstandsflächenunterschreitung und Abstandsflächenüberlappung in der Begründung vertieft behandelt werden. Das öffentliche Interesse und die (zwingende) Erfordernisse sollte ggü. den Einzel- bzw. Privatinteressen thematisiert und begründet werden, warum ein Anbau zwingend erforderlich bzw. dringend geboten ist. Gerade die Themen Belichtung, Belüftung und Brandschutz, die auch in der TF 2.1 benannt sind, erscheinen hinsichtlich der deutlichen Abweichung deutlich berührt und abwägungsrelevant.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>1.5: Aufgrund der räumlichen Beengtheit bzw. Begrenztheit auf dem Grundstück ist es erforderlich, das Vorhaben im engen Zusammenhang mit der gegenüberliegenden und ebenfalls weiter zu entwickelnden Elisabeth-Knipping-Schule in Gesamtzusammenschau zu denken und zu betrachten. Vor allem die beabsichtigte gemeinschaftliche Nutzung der dort vorgesehenen Turnhalle und die entsprechenden Wegebeziehungen zwischen den Arealen spielen eine wesentliche Rolle.</p> <p>1.6: Ergänzend wird auf die folgenden Hinweise verwiesen, die in der Weiterarbeit des Bebauungsplans Berücksichtigung finden sollten. Es handelt sich vorrangig um Ergänzungs- und Konkretisierungshinweise. Wesentliche Hinweise 1. Begründung zum Bebauungsplan Die gewählte Baugebietstypik eines MU im Norden gem. § 6a BauNVO findet sich in dem bislang vorgesehenen Nutzungskonzept nicht wieder. Die Nutzung soll überwiegend als Wohnstandort etabliert werden. In der Begründung findet sich bisweilen der Verweis, dass auch eine Kita, ein Cafe, Seniorenwohnen, o.ä. (Vgl. S. 26) vorgesehen werden könnten. Damit entspricht das Vorhaben viel mehr einem Allgemeinen Wohngebiet gem.§ 4 BauNVO. Die Festlegung des Baugebietes ist daher zu prüfen bzw. das Nutzungskonzept sollte entsprechend erweitert werden. Die gem. § 6a BauNVO erforderliche Nutzungsmischung ist durch den Bebauungsplan bzw. die TF sicher zu stellen. Diesbezüglich könnten z. Bsp. generische Festsetzungen („mindestens ... Prozent sind für kulturelle Nutzungen vorzusehen“) genutzt werden.</p> <p>1.7: Soweit ersichtlich sollen die gewerblichen Bestandsgebäude/-nutzungen (Edeka Getränkemarkt, Tedi, etc.) im Nordwesten zu Gunsten der neuen Planung aufgegeben werden. Dazu erfolgt in der Begründung keine Angabe. Zur besseren Einordnung und Orientierung wird eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen. Insbesondere ist von Interesse, wie der weitere Umgang mit den bisherigen Nutzungen vorgesehen ist. Zu der bzw. den beabsichtigten-Querungen über die Ahna finden sich in den Unterlagen keine Angaben.</p> <p>1.8: Die übergeordneten Planungen/planerischen Grundlagen (Kapitel 4) sollten neben der textlichen Erläuterung in bildlicher Darstellung ergänzt werden. Gleiches gilt auch für die textlich ausgeführten Lärmwerte unter Kapitel 6 sowie die Darstellungen zum ÖPNV unter Kapitel 8.1.</p> <p>1.9: 2. Planzeichnung Es ist nicht nachvollziehbar, warum - bis auf die öffentlichen Verkehrsflächen - die gesamte Fläche des Geltungsbereiches als Gemeinbedarfs- bzw. Baugebietsflächen ausgewiesen wird. Gerade hinsichtlich der südöstlichen Flächen oder hinsichtlich der neu geplanten „grüne Achse“ nördlich des Schulgebäudes (Vgl. S. 27 der Begründung), vlt. auch im Nordwesten wäre ggf. einer Festsetzung als Grünflächen Vorzug zu geben.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>1.10: Es wird empfohlen die beiden beabsichtigten Zufahrtsbereiche der Quartiergaragen im Nordosten und Südwesten in der Planzeichnung zu ergänzen/festzulegen.</p> <p>1.11: Gleiches gilt auch für die „fußläufige Verbindung mit großstämmigen Bäumen“ zwischen der Eisenschmiede und dem neuen Schulgebäude im Osten.</p> <p>1.12: Hinsichtlich einer städtebaulichen Fassung des angedachten Quartiersplatzes (der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich) wäre es für das nordwestlich angrenzende MU 3.7 erforderlich eine (zumindest partielle) Baulinie- ggf. etwas weiter nach Nordwesten versetzt - anstelle einer Baugrenze vorzusehen. Insofern die Baukörperstellung im Nordosten dem städtebaulichen Entwurf auf S. 37 der Begründung entsprechen soll, müssten die Baugrenzen in der Plandarstellung entsprechend abgeändert werden. Die Fläche ist andernfalls - bis auf die straßenseitige Baulinie - in der Überbauung gem. der Festsetzungen frei mit Baukörper besetzbar, alternativ könnte dies auch in einem städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden.</p> <p>1.13: Zur Sicherung der weiterhin benötigten Grundwassermessstellen im Plangebiet wird empfohlen diese nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufzunehmen.</p> <p>1.14: Die Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist am südlichen Ende des Gehrechtes nicht geschlossen.</p> <p>1.15: 3. Textliche Festsetzungen Die TF enthalten keine expliziten Regelungen zur Festlegung der Dachform/maximalen Dachneigung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Dachbegrünungspflicht (TF 2.6.2) wird die Aufnahme einer Regelung zur Dachneigung empfohlen.</p> <p>1.16: In den TF fehlt die Festsetzung einer Verpflichtung nur helle Beläge bzw. Oberflächen herzustellen, wo Flächenbefestigungen notwendig werden (Vgl. S. 15 f. der Begründung).</p> <p>1.17: TF 1.2 „GRZ“ In der TF erfolgt keine Angabe zur GRZ II für das MU. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zulässigkeit von Tiefgaragen und für ausgewählte Nebenanlagen (Vgl. TF 1.3) außerhalb der überbaubaren Flächen möglich sein soll, wäre eine entsprechende Angabe erforderlich. Sollte für das MU eine GRZ II von (implizit) 0,75 gelten, so wäre dieser Wert nach der Stringenz der TF 1.2 zu ergänzen. Die TF wäre des Weiteren hinsichtlich der o. s. Ausführungen auf S. 1 Abs. 4 anzupassen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>1.18: TF 1.2 „GH“ Es wird empfohlen auf die Formulierung „In sonstigen Fällen gilt das höchste das Orts- und landschaftsbildprägende Bauteil.“ zu verzichten, da es sich um eine unbestimmte Begrifflichkeit handelt.</p> <p>1.19: TF 1.2 und TF 3.1.2 widersprechen sich in den Festsetzungen der Abstände der technischen Aufbauten zu den Außenkanten des darunterliegenden Geschosses. Während die TF 1.2 als Referenz allein auf die Höhe der technischen Anlagen verweist, die gleichzeitig Grundlage des Abstandes zur Außenkante darstellt, fordert die TF 3.1.2 einen Mindestabstand von 1,50 m, also auch dann, wenn die technischen Aufbauten ggf. niedriger ausfallen sollten.</p> <p>1.20: TF 1.5 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich Die Zulässigkeit überdachter Fahrradabstellanlagen sollte aus stadtgestalterischen Gründen ggf. um eine generische Beschränkung ergänzt werden (z. Bsp. prozentual/max. 25 % der Fläche).</p> <p>1.21: TF 1.8 Ggf. ist es zielführend das beabsichtigte Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit um ein Radfahrrecht zu erweitern. Auch in der Begründung (Vgl. S. 27) wird eine Verknüpfung zwischen Fiedlerstraße und Eisenschmiede beschrieben.</p> <p>1.22: TF 2.2 Die Öffnung der beabsichtigten klaren Regelung der Nebenanlagen - hier ebenerdige Stellplätze - erscheint in der zweistufigen Öffnungsklausel fraglich.</p> <p>1.23: TF 2.6.2 Eine Dachbegrünung ist ausschließliche für das MU vorgesehen. Es wäre zu überdenken, auch für die Gemeinbedarfsfläche eine entsprechende TF vorzusehen. Die TF ist darüber hinaus nicht eindeutig. Es wird formuliert, dass Dächer von Hauptgebäuden extensiv zu begrünen sind. In den weiteren Ausführungen wird dann auf eine „Dachbegrünungspflicht auf höchstens 25 %“ verwiesen. Auch ist nicht klar, ob sich diese Prozentangabe ggf. auf das Höchstmaß der von dieser Regelung ausgenommenen Anlagen bzw. Flächen bezieht.</p> <p>1.24: TF 3.1.5 Die Begrifflichkeit „die dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassaden“ erscheint nicht eindeutig (z. Bsp. nördliches MU 3. 7). Ggf. wäre eine Kennzeichnung der Fassadenseiten bzw. -bereiche in der Planzeichnung klarstellend heranzuziehen.</p> <p>1.25: Ergänzende Hinweise – inhaltlich A Lärmbewertung Neben den (noch zu untersuchenden) auf das Plangebiet einwirkende Lärmimmissionen, sind auch die neu entstehenden Lärmimmissionen abwägungsrelevant. Insbesondere die außerschulische Nutzung muss aufgrund der</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Nähe zur Wohnbebauung bewertet werden. Die Erarbeitung eines Lärmgutachtens wird als erforderlich eingeschätzt.</p> <p>1.26: B. Sammelgaragen, Verkehrsgutachten Die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens wird als erforderlich eingeschätzt. Vor allem die beabsichtigte südliche Zufahrt der Sammelgarage über die Fiedlerstraße als Fahrradstraße erfordert eine sorgfältige Prüfung der Verkehrsabwicklung ggf. der Verkehrsorganisation. Gleiches gilt auch für die Erhöhung der Verkehrsbelastung an den Knotenpunkten.</p> <p>1.27: C. Bewältigung des Gefälles Insbesondere hinsichtlich der Nord-Süd-Verbindung ist auf eine Bewerkstelligung des Steigungsniveaus zu achten, Auf S. 29 der Begründung wird in der Ansicht beispielsweise dargestellt, dass die Steigung bzw. das Gefälle streckenweise 10 % beträgt. gem. der technischen Regelwerke sollte diese mit max. 6 % vorgesehen werden.</p> <p>1.28: Ergänzende Hinweise – redaktionell D. Redaktionelle Überarbeitung Die Planunterlagen sollten einer redaktionellen Prüfung unterzogen werden. Im Rahmen der hiesigen Befassung sind (ohne den Anspruch auf Vollständigkeit) Überarbeitungserfordernisse aufgefallen. Die Begründung betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 6 ff. - zweiter Absatz - Es wird empfohlen auf die Benennung der Privateigentümer (Scheuch, Fleischhut, Bitter Polar) zu verzichten - Für die bessere Lesbarkeit/Nachvollziehbarkeit wäre es z. Bsp. sehr zielführend, wenn an deren Stelle von zukünftigem MU oder der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche gesprochen würde.</li> <li>• S. 8 - Darstellung der Rückbauvorhaben - In der Darstellung wurde vergessen die Fiedlerstraße 20 zu inkludieren.</li> <li>• S. 16 - dritter Absatz - Die Abkürzung StaVo sollte vorhergehend bei ausgeschriebener Darstellung ergänzend zugeordnet werden (Seite 15).</li> <li>• S. 17 - erste Aufzählung, dritter Satz - „... semiflexible PV-Dachb[a]hn[e]n,“</li> <li>• S. 17 - Abkürzung HLNUG einmalig erläuternd ausschreiben (erfolgt erst auf S. 31)</li> <li>• S. 17 - Abkürzung A/V-Verhältnis einmalig erläuternd ausschreiben</li> </ul> <p>1.29: Die Textlichen Festsetzungen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TF 2.6.2 - „sind“ zu viel/streichen</li> <li>• HW Artenschutz - letzter Absatz - „Vor Abriss des alten Schulgebäudes sind die Außenfassaden.“ - nichtzutreffender Bezug</li> <li>• HW Brand- und Katastrophenschutz - erster Satz - „ist“ zu viel/streichen</li> </ul>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• HW Dachbegrünung - zweiter Satz - Überarbeitung erforderlich</li> <li>• HW Regelwerke - Abkürzung FGSV einmalig erläuternd ausschreiben</li> <li>• HW Boden - und Wasserschutz - In der TF 2. 7 wird die Verwendung <i>von</i> fossilen Brennstoffen untersagt, insofern ist die Anführung <i>von</i> Heizöltanklagern unpassend.</li> </ul>
2.	18.07.2023 53 - Gesundheitsamt	<p>Altlasten</p> <p>2.1: Im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Nachbarschaft der Bebauungsplanbereiches sind dem Gesundheitsamt keine Flächen bekannt, die nachweislich mit Altlasten oder Altablagerungen belastet sind.</p> <p>Für die in Kapitel „4.10 Altlasten“ aufgezählten Flächen von Altstandorten wird ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential für die Umwelt abgeleitet. Somit ist eine von diesen Flächen ausgehende Gefährdung für die menschliche Gesundheit ebenfalls nicht auszuschließen. Sollten Nutzungsänderungen oder höhen mäßige Eingriffe auf den Flächen der Altstandorte vorgesehen sein, sind im Vorfeld entsprechende Rücksprachen und Untersuchungen mit der Boden-schutzbehörde abzuklären.</p> <p>Wird ein Gutachten zur Ermittlung der Bodenbelastungen vergeben, so haben der Auftrag und die Stellungnahme sich nicht nur auf Lage und Ausdehnung, sondern auch auf die Auswirkungen der ermittelten Bodenbelastungen auf die beabsichtigten Nutzungen zu erstrecken.</p> <p>Das Gutachten sollte ggf. auch Aussagen zu grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung dieser Einwirkungen enthalten.</p> <p>Lärm</p> <p>2.2: Da sich durch die Bebauungsplanung eine erhebliche Veränderung im Verkehrsaufkommen ergeben soll, wurde frühzeitig eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Ebenfalls ist ein Lärmgutachten in der Entstehung. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass das Lärmgutachten sich auf die Ergebnisse der neuen Verkehrsuntersuchung bezieht, da sonst möglicherweise veraltete Berechnungsgrößen für die verkehrsbedingten Lärmimmissionen zugrunde gelegt werden.</p>
3.	17.07.2023 67 – Umwelt- und Gartenamt	<p>3.1: Umwelt- und Immissionsschutz Lärmschutz <u>Begründung, Kapitel 6, Immissionsschutzrechtliche Belange</u> Die in diesem Kapitel genannten Tagwerte der Verkehrslärmimmissionen sind die Pegel L<sub>DEN</sub> und bilden nicht die Belastung am Tage ab, sondern einen mit Faktoren für die Abend- und Nachtzeit berechneten 24-Stunden Pegel.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Wir empfehlen hier folgenden Text: In der DIN 18005, Teil 1, Schallschutz im Hochbau, werden schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung genannt. Diese liegen für Verkehrsräusche bei Mischgebieten bei 60 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nachtzeit.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde im Auftrag der Stadt Kassel durch das Büro LK Argus die Belastung durch Straßenverkehrslärm für das Stadtgebiet Kassel berechnet. Die Berechnungen wurden sowohl für die Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) als auch für die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) vorgenommen.</p> <p>Die höchste Belastung durch Verkehrslärm im Plangebiet sind entlang der Straße „Eisenschmiede“ gegeben. Hier sind im nahen Straßenraum mit Beurteilungspegeln von tagsüber 65 – 70 dB(A) und in der Nachtzeit bei 55 – 60 dB(A) zu rechnen, im Nahbereich der Fiedlerstraße mit Pegeln von tagsüber 55 – 60 dB(A) und in der Nachtzeit von 50 – 55 dB(A).</p> <p>Die Pegel nehmen zur Flächenmitte stark ab und erreichen unkritische Werte.</p> <p>Durch ein schalltechnisches Gutachten werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens die Berechnungen konkretisiert, die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen benannt und in eine textliche Festsetzung überführt. Vor allem im Nahbereich der Eisenschmiede muss mit Auflagen zum Schallschutz gerechnet werden.</p> <p>3.2: <u>Textliche Festsetzung, Kapitel 4. Hinweise, Lärmbelastung</u> Wir nehmen an, dass der Text als Platzhalter für die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens vorgesehen ist. Der letzte Satz ist zudem hier falsch, da die größte Belastung nicht im südlichen, sondern im nördlichen Plangebiet gegeben ist.</p> <p>3.3: <u>Klimaschutz und Energieeffizienz</u> Folgende Punkte sollen im B-Plan berücksichtigt werden:</p> <p><u>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</u> Auf kommunaler Ebene sind folgende StaVo-Beschlüsse relevant: StaVo-Beschluss zur Klimaneutralität 2030 vom August 2019 (101.18.1379) und die daraus resultierende Klimaschutzstrategie des Klimaschutzrats von Juni 2022, sowie die StaVo-Beschlüsse von Februar 2022 zur Ausweitung der Solarnutzung und zum Modellprojekt Photovoltaik (101.19.219, 101.19.274). Zudem hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss 101.18.1954 vom Februar 2021 für eine Ausweitung der Fernwärmenutzung gestärkt.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel von 2012 ist durch die aktuellen Beschlusslagen und die Klimaschutzstrategie fachlich überholt worden, kann aber nachrichtlich noch erwähnt werden. Klimaschutz- und energetische Belange sind als Planungsziele mit aufzunehmen.</p> <p>3.4: <u>Energetische Planungssituation zur Aufnahme in den Grundlagenteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Fernwärmeanschlussmöglichkeit ist im Nahbereich des Plangebiets gegeben (von der Bunsenstraße und der Kita Fiedlerstraße).</li> <li>• Das Plangebiet ist laut HLNUG zur Nutzung oberflächennaher Geothermie hydrogeologisch ungünstig, aber wasserwirtschaftlich zulässig.</li> </ul> <p><u>Kompaktheit</u> Das A/V-Verhältnis soll 0,9 (1/m) nicht überschreiten.</p> <p><u>Solare Bauweise (i.V.m. § 2 EEG 2023)</u> Es gilt, möglichst große solarenergetische Erträge auf den Dächern zu ermöglichen. Gebäude ohne Flachdach: Die nach Norden zeigende Dachfläche darf maximal die Hälfte der gesamten Dachfläche ausmachen. Dachformen müssen so gestaltet werden, dass mit Ausnahme der nach Norden ausgerichteten Dachflächen keine reduzierende Wirkung auf die solarenergetisch nutzbare Dachfläche erfolgt, z.B. durch Erker oder dachintegrierte Balkone. Verschattende Dachaufbauten müssen auf dem Dachfirst oder den nordausgerichteten Dachteilen platziert werden. Gebäude mit Flachdach: Bei Flachdächern müssen verschattende permanente Dachaufbauten möglichst am Nordrand des Daches platziert werden. Insgesamt darf durch diese Aufbauten oder höher liegende angrenzende Gebäudeteile der mögliche solarenergetische Jahresertrag um maximal zehn Prozent reduziert werden.</p> <p>3.5: <u>Verschattungsfreiheit (i.V.m. § 2 EEG 2023)</u> Neubauten sollen die solarenergetisch nutzbaren Dachflächen bereits bestehender oder zu errichtender Gebäude im Plangebiet oder im angrenzenden Gebiet nicht erheblich verschatten, wenn diese nutzbaren Dachflächen mehr als 20 m<sup>2</sup> groß sind und die Bestandsgebäude die typischen Gebäudehöhen in diesem Gebiet nicht deutlich unterschreiten. Im Umkehrschluss müssen Neubauten so errichtet werden, dass es zu keiner erheblichen Verschattung der eigenen solarenergetisch nutzbaren Dachfläche durch umliegende Objekte (Bauwerke, Bäume) kommt. Ist dies wegen bereits bestehender Objekte nicht uneingeschränkt möglich, muss die Gebäudehöhe und Positionierung die Verschattungsfreiheit bestmöglich gewährleisten.</p> <p>Aufgrund der Dimension des Plangebiets sind Verschattungsanalysen vorzunehmen. Daraus soll die Eignung des städtebaulichen Entwurfs zur maximalen Ermöglichung aktiver und passiver solarenergetischer Erträge nachgewiesen werden. Erkenntnisse zu einer möglichen Verbesserung der solarenergetischen Gewinne sollen berücksichtigt werden.</p>



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Ggf. ist der städtebauliche Entwurf anzupassen. Insgesamt soll Ertragseinbußen durch vermeidbare Verschattungen 10 % des Maximums nicht überschreiten.</p> <p>3.6: <u>Wärmeversorgung</u> Da seitens des Wärmenetzbetreibers eine Erschließung mit Fernwärme geplant ist, ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz nach § 9 (I) Nr. 23b BauGB entsprechend festzusetzen. Ausgenommen davon sind Passivhäuser oder besser.</p> <p>3.7: <u>Installationspflicht solarenergetische Anlage</u> Es soll nach § 9 (I) Nr. 23b BauGB festgesetzt werden: Installationspflicht einer solarenergetischen Anlage (prioritär Photovoltaik, ersatzweise Solarthermie) auf mindestens 60 % der solarenergetisch nutzbaren Dachfläche, wenn die zusammenhängende Nutzfläche mindestens 20 m<sup>2</sup> beträgt und auf dieser Nutzfläche mindestens 75 % der maximal möglichen Erträge bezogen auf eine unverschattete und optimal ausgerichtete Dachfläche erzielt werden können.</p> <p>3.8: <u>Ausschluss der Nutzung fossiler Brennstoffe</u> Die Nutzung von Brennstoffen aus fossilen Quellen (im besonderen Kohlen, Koks, Torfe, Brennstoffe aus Mineralölprodukten, Erdgas) als Endenergieträger zur Bereitstellung von Heizwärme ist unter Verweis auf das kommunale Klimaneutralitätsziel 2030 im Plangebiet untersagt, dies ist entsprechend festzusetzen [§ 9 (I) Nr. 23a BauGB]. Die Wärmeversorgung durch eine Fernheizung oder die Nutzung von elektrischem Strom zur Gebäudebeheizung durch Wärmepumpen oder Stromdirektheizungen ist davon nicht betroffen.</p> <p>3.9: <u>Grünordnung</u> Die Festsetzung des Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit unter 1.8 quer durch das Urbane Gebiet (MU) wird begrüßt. Hierdurch wird eine fußläufige Durchquerbarkeit des Areals sichergestellt, auch im Rahmen der Freiraumnutzung.</p> <p>3.10: Um die Voraussetzungen für eine wirksame Fassadenbegrünung zu erhöhen, sollte in der textlichen Festsetzung 3.1.3 die Mindestfläche ab der eine Begrünung erfolgen muss von 50 auf 25 m<sup>2</sup> reduziert werden.</p> <p>3.11: Entsprechend der bisherigen Festsetzung 3.3.3 des Vorentwurfs könnte eine Baumpflanzung durch die Pflanzung von fünf Obststräuchern – z.B. Johannisbeersträucher - ersetzt werden. Dies würde den aktuell zu erfüllenden Funktionen einer ausreichenden Begrünung – z.B. Verbesserung des Stadtklimas im Plangebiet, Aufenthaltsqualität für neue BewohnerInnen bzw. SchülerInnen nicht gerecht. Um eine qualitätsvolle und dem Standort angepasste Begrünung der Grundstücke zu erreichen, sollte die textliche Festsetzung 3.3.3 daher geändert werden. Eine zielorientierte Festsetzung könnte z.B. folgendermaßen formuliert werden:</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>„Im MU sind je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundfreistücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder mind. halbstämmiger Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm sowie zwei Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall der Gehölze sind diese innerhalb einer Pflanzperiode nachzupflanzen.“</p> <p>3.12: Für das urbane Gebiet (MU) wird die zulässige Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO im Gegensatz zu den anderen Nutzungstypen nicht definiert. Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO wäre damit für das Baugebiet MU bei einer GRZ von 0,5 nur eine Überschreitung bis zu 0,75 zulässig, im Vergleich zu WA1 und Fläche für Gemeinbedarf bis 0,9 und WA2 bis 0,95. Mit den vorgesehenen GRZ und den Obergrenzen der Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist ein erheblicher Versiegelungsgrad (75% bis max. 95%) vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Lage in einem gemäß Klimafunktionskarte stark überwärmten Bereich ist eine geringere Versiegelung und ein höherer Freiflächenanteil anzustreben, um mit einem ausreichenden Begrünungsanteil – mindestens 20 %, besser 30% - bessere Aufenthaltsqualitäten, insbesondere auch im Schulumfeld – zu erreichen.</p> <p>3.13: Um die ausgleichenden stadtklimatischen Wirkungen des Ahna-grünzuges auch im Plangebiet zu erreichen, sollte vermieden werden, entlang der südlichen Plangebietsgrenze durchgängige Gebäuderiegel zu erstellen. Bei einer entsprechenden Mächtigkeit der im Grünzug abfließenden Kaltluft kann diese trotz der in Richtung Norden ansteigenden Topographie eine ausgleichende Wirkung erzielen.</p> <p>3.14: Die in Kap. 5.2 der Begründung (Vorentwurf) enthaltenen Maßnahmen zur Gestaltung der öffentlichen und halböffentlichen Räume sollten durch Übernahme in die zeichnerischen Festsetzungen räumlich konkretisiert und gesichert werden, wie z.B. der dort genannte ‚Grünstreifen nördlich des neuen Schulgebäudes, welches den Wald in das Quartier hineinbringt und mit der Ahna verbindet‘, die Integration der vorhandenen Großbäume in die Schulplanung oder die genannte Baumreihe entlang der Eisenschmiede. Insbesondere im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf (Schule) sollte eine ausreichende quantitative und qualitative Ausstattung mit Grün gegeben sein und sich in der Planzeichnung abbilden, trotz der geplanten hohen baulichen Ausnutzung der Fläche.</p> <p>3.15: Umweltbericht/ Fachbeitrag Grün und Umwelt Im Sinne der Funktion eines Grünordnungsplans nach BNatSchG und HENatG sind die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Bearbeitung für das Plangebiet zu konkretisieren. Der Umweltbericht/ Fachbeitrag Grün und Umwelt ist im Rahmen des weiteren Verfahrens vollständig nach den entsprechenden Vorgaben – insbesondere Anlage 1 zum BauGB – anzufertigen. Folgende Hinweise sind dabei insbesondere zu berücksichtigen: <u>Artenschutz</u></p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens sind in den Umweltbericht zu integrieren.</p> <p>3.16: <u>Klimafunktion</u> Bzgl. des Aspekts Klimafunktion wird auf die Hinweise unter ‚Grünordnung‘ (s.o.) verwiesen.</p> <p><u>Bestands- und Eingriffsbewertung</u> Der Umweltbericht muss die Eingriffsregelung umfassen. Auf der Grundlage der Kompensationsverordnung (Anhang 2) ist eine Biotopwertbilanzierung zu erstellen. Aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades im Bestand und den dem Vorentwurf zu entnehmenden „Grün-Festsetzungen“ (insbesondere zur Dachbegrünung) ist nicht davon auszugehen, dass sich ein Biotopwertdefizit und damit der Bedarf externer Kompensationsmaßnahmen ergibt. Sollte dies dennoch der Fall sein, so sind mögliche Maßnahmen mit dem Umwelt- und Gartenamt (Umweltplanung) abzustimmen.</p> <p>3.17: <u>Spielplatzversorgung</u> Gemäß Bestandsbewertung im Spielflächenbedarfsplan (Entwurf) befindet sich das Plangebiet unter der Prämisse der Erreichbarkeit mit einer Wegstrecke von max. 400 m am Rand der Einzugsbereiche von drei im Umfeld vorhandenen städtischen Spielplätzen (Nordstadtpark, Phillip-Scheidemann-Haus und Fontanestraße). Diese weisen allerdings vor dem Hintergrund der im Entwurf Bedarfsplan definierten Zielvorgabe von ca. 3 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche pro Einwohner (altersunabhängig) ein Flächendefizit von in Summe gut 7.000 m<sup>2</sup> auf (Grundlage: statistische Daten aus 2018). Somit ist letztlich bereits im Bestand rechnerisch von einem zusätzlichen Bedarf an Spielflächen auszugehen. Im Plangebiet sollen bis zu 350 Wohnungen zusätzlich im Stadtteil/ Quartier entstehen. Gerechnet mit einem Zuwachs von ca. 600-700 zusätzlichen Einwohnern entsteht damit neben dem aktuell vorhandenen Defizit ein zusätzlicher Bedarf von ca. 2.000 m<sup>2</sup> Spielfläche. Diese Problematik ist im weiteren Planungsprozess – insbesondere mit Bezug zum Urbanen Gebiet (MU) - zu thematisieren. Neben dem von der UNB genannten Ansatz eines naturnahen (Wald-)Spielplatzes im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf sollte auch im MU die Möglichkeit der Schaffung eines entsprechenden Angebots geprüft werden.</p> <p>Hinweis 3.18: Unter Rechtsgrundlagen (am Ende der textlichen Festsetzungen) sind die Angaben zum HAGBNatSchG durch jene zum aktuellen HENatG zu ersetzen.</p>
4.	29.06.2023 71 - KASSELWASSER	4.1: Seitens KASSELWASSER bestehen keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan. Wir verwiesen auf unsere Stellungnahme vom 06.04.2023 im Rahmen der Abfrage der fachlichen Belange bezüglich der städtebaulichen Entwicklung zwischen „Fiedlerstraße“ und „Eisenschmiede“.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>4.2: Die Erschließung der Fläche Urbanes Gebiet sowie der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und soziale Zwecke erfolgt im Trennsystem über private Entwässerungseinrichtungen.</p> <p><u>Schmutzwasser:</u> Das anfallende Schmutzwasser ist in den Mischwasserkanal in der „Fiedlerstraße“ einzuleiten.</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u> Im Sinne einer wassersensiblen Stadtgestaltung sind sämtliche Maßnahmen anzuwenden, die entsprechend naturnaher Regenwasserbewirtschaftungen auf eine Reduzierung und Dämpfung des Regenwasserabflusses abzielen. Dazu gehörige Maßnahmen sind u.a. Dachbegrünungen inkl. Retentionsraum, Versickerungsmulden oder Tiefbeete. Die planungsrechtliche Festsetzung von Dachbegrünungen wird unsererseits ausdrücklich begrüßt. Niederschlagsmengen, die nicht ortsnah bewirtschaftet werden können, aufgrund von Beschränkungen durch bodenspezifische Kennwerte, sind dem nahegelegenen Gewässer „Ahna“ zuzuleiten. Die Einleitmenge ist auf vergleichbare natürliche Geländeverhältnisse zu beschränken. Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung sind in ausreichendem Maße vorzuhalten und frühzeitig mit in die Gebäude- und Freiflächenplanung zu integrieren.</p> <p>4.3: Hinsichtlich der qualitativen Betrachtungen des Regenwasserabflusses ist für die Einleitung in Oberflächengewässer das DWA-Arbeitsblatt A 102 und für die Einleitung ins Grundwasser das derzeit noch aktuelle DWA-Merkblatt M 153 anzuwenden. Eine Ablösung des letzteren durch das DWA-Arbeitsblatt A 138-1 ist abzusehen.</p> <p>4.4: Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sind verschiedene wasserrechtliche Erlaubnisse notwendig, die jeweils bei der zuständigen Behörde zu beantragen sind. Entwässerungskonzepte der Bereiche sind frühzeitig mit KASSELWASSER abzustimmen. Der Vorabzug der zwischenzeitlich erstellten Starkregengefahrenkarte ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Ein Ausschnitt aus dem Vorabzug befindet sich im Anhang.</p> <p>4.5: Die Entwässerung der verbleibenden Gebäude ist weiterhin sicherzustellen.</p> <p>4.6: Entlang der „Fiedlerstraße“ sind Baumpflanzungen vorgesehen. Der Mindestabstand von 2,50 m zwischen Stammachse und Außenkante Abwasseranlage ist einzuhalten.</p> <p>4.7: In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.</p>

**Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
5.	<p>12.07.2023 BUND Hessen Kreisgeschäftsstelle Wilhelmsstraße 2 34117 Kassel</p>	<p>5.1: der BUND-Landesverband Hessen e. V., vertreten durch den BUND-Kreisverband Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel, mit dem auch die Korrespondenz zu führen ist, nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung: Zum Anlass der Planung: Der BUND bedauert, dass es keine Planer gibt, die den Standort der Gesamtschule Hegelsbergschule an der Quellhofstraße 140 erhalten und in moderne Schule überführen können. Bei der Prüfung einer grundlegenden Sanierung unter Betrachtung der heutigen energetischen und funktionalen Anforderungen dürfen nicht nur wirtschaftliche Gründe berücksichtigt werden. Es sind ebenso die Energie und Emissionen zu bilanzieren, die für den Abriss der alten Schule sowie den Neubau an der Fiedlerstraße benötigt werden. So sehr der Ansatz, brachliegende Flächen in der Stadt einer Folgenutzung nutzbar zu machen, Unterstützung findet, um so fraglicher ist die Einplanung von 2 Quartiersgaragen auf dem Gelände. Das Plangebiet ist hervorragend an den ÖV angebunden, die Fahrradstraße „Fiedlerstraße“ führt an der Grenze des Gebietes vorbei. Stellplätze auf dem Plangebiet sind, abgesehen von Parkplätzen von Menschen mit Behinderung und Be- und Entladeflächen nicht notwendig. Die (Haupt-)Erschließung mit Kfz-Verkehr über die Fiedlerstraße ist auf den Lieferverkehr und den Verkehr von Menschen mit Behinderung zu begrenzen, da bereits heute die Funktion der Fiedlerstraße als Fahrradstraße beeinträchtigt und die Kreuzung Fiedlerstraße/Eisenschmiede zeitweise überlastet ist.</p> <p>5.2: Das Gebiet liegt laut Klimafunktionskarte 2030 in einem Überwärmungsgebiet 1 bzw. 2. Daher ist auf eine minimale Versiegelung und maximale Eingrünung zu achten.</p>
6.	<p>18.08.2023 HessenForst Forstamt Wolfhagen Kurfürstenstraße 19 34466 Wolfhagen</p>	<p>6.1: bei dem angefragten Flurstück Gemarkung Kassel, Flur 13, Flurstück 23/17) handelt es sich zweifelsfrei um Wald i.S. des § 2 Hess. Waldgesetz i.V. mit § 2 Bundeswaldgesetz. Dies wurde auch von der Oberen Forstbehörde im Regierungspräsidium Kassel festgestellt.</p> <p>6.2: Dies bedeutet für die geplante angrenzende Bebauung: Im Rahmen der in der Bauleitplanung vorzunehmenden Konfliktbewältigung müssen auch die forstwirtschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB und die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB in die</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Abwägung einbezogen werden. Hieraus kann im Ergebnis folgen, dass im Rahmen der Bauleitplanung ein Abstand zwischen den Gebäuden und dem Waldrand festgesetzt werden muss. Dieser wird durch das Forstamt als fachtechnische Behörde anhand standörtlicher Faktoren, Baumart(en), etc. ermittelt. Das diese Konfliktbewältigung Berücksichtigung erlangen sollte, haben gerade die Sturmereignisse der Jahre 2020, 2021, 2022 und der Gewittersturm dieses Jahr gezeigt. Sollte ein Waldabstand nicht eingehalten werden, würde dies für den „Waldbesitzer“ erhöhte Verkehrsicherungsverpflichtungen und ggf. als Konsequenz bedeuten, dass der Wald an dieser Stelle entfernt werden müsste um die Gefahr für Gebäude sowie Leib und Leben von Personen auszuschließen. Schließlich liegt die Pflicht zur Verkehrssicherung beim Eigentümer („Waldeigentümer“). Die Auswirkungen durch die Planung auf den Wald müsste der Waldbesitzer zu seinen Lasten tragen. Möglicherweise haben diese auch weitere finanzielle und haftungsrechtliche Auswirkung auf den Waldbesitzer. Der Waldabstand zu Gebäuden, welche dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, sollte daher mind. eine Baumlänge betragen. Im vorliegenden Fall 30 m, besser wären 35 m. Das Problem der Verkehrssicherung ließe sich m.E. auch wie folgt lösen:</p> <p>Durch eine Haftungsausschlusserklärung kann der Bauherr gegenüber dem Eigentümer erklären, dass dieser von Haftungsansprüchen des Bauherrn freigestellt wird. Hier könnten auch Regelungen über die erhöhten Kosten der Verkehrssicherung getroffen werden oder die Verkehrssicherung in die Pflicht des Bauherren gelegt werden. Die Freistellung von Haftungsansprüchen kann ebenso durch eine Eintragung im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks vorgenommen werden. Gerade wegen der wichtigen Klimaschutzfunktion auch kleiner Waldgrundstücke im städtischen Bereich, hier vor allem in der Kasseler Nordstadt, sollte es ein wichtiges Anliegen sein die walddesetzlich geschützten Klimaschutzfunktionen im Planungsprozess zu berücksichtigen. Daher muss die Planung so ausgerichtet werden, dass eine Rücknahme des Waldes auf dem Flurstück 23/7 aus Gründen der Verkehrssicherung nicht erfolgen muss und der Wald in Gänze erhalten werden kann.</p>
7.	<p>06.07.2023 Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Luisenplatz 2 64283 Darmstadt</p>	<p>7.1: unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom heutigen Tage, teile ich Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 21.01.2020, Az.: I 18 KMRD - 6 b 06/05 -Ks 19576-2020, unverändert und aktuell bestehen bleibt. Eine weitere Stellungnahme aus Sicht des KMRD ist daher nicht erforderlich. Die Stellungnahme Ks 1957-2020 vom 21.01.2020 habe ich Ihnen als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.</p> <p><u>Stellungnahme Ks 1957-2020 vom 21.01.2020:</u></p> <p><i>die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</i></p> <p><i>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</i></p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p><i>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.</i></p> <p><i>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</i></p> <p><i>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</i></p> <p><i>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</i></p> <p><i>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</i></p> <p><i>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</i></p> <p><i>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KM/S- R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</i></p> <p><i>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:</i></p> <p><i><a href="http://www.rp-darmstadt.hessen.de">http://www.rp-darmstadt.hessen.de</a></i>  <i>(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</i></p> <p><i>Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.</i></p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p><i>Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.</i></p> <p><i>Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.</i></p> <p><i>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</i></p> <p><i>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</i></p> <p><i>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</i></p> <p><i>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</i></p> <p><i>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kosten-erstattung durch den Bund gem. Nr. 3. Der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</i></p> <p><i>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</i></p> <p><i>Den Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</i></p> <p><i>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</i></p>
8.	20.06.2023 Regierungspräsidium Kassel Dez. 26 Forsten, Jagd Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	8.1: zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>8.2: Hinweis: Bei der hängigen Gehölzfläche nordöstlich des Geltungsbereichs handelt es sich um Wald im Sinn des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Für die spätere Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung (geplanter Waldspielplatz, s. S. 24 der Begründung) bedarf es einer Genehmigung der kreisfreien Stadt Kassel nach § 12 Abs. 2 HWaldG. Über den Ausgang eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens kann ich keine Aussage treffen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)</p>
9.	<p>19.07.2023 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 Naturschutz und Landschaftspflege Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p>	<p>9.1: nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die o.g. B-Planaufstellung berührt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung der Flächen im Bereich zwischen Fiedlerstraße und Eisenschmiede geschaffen werden. Beabsichtigt ist die Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen, Wohnraum und Dienstleistungsangebote sowie die Verlagerung der heutigen Hegelsbergschule.</p> <p>9.2: Eine Nutzung der einstig gewerblich und heute nicht mehr genutzten Areale wird naturschutzfachlich grundsätzlich begrüßt. Naturschutzfachlich ist jedoch zu kritisieren, dass die wenigen, im Geltungsbereich noch befindlichen Gehölzstrukturen nicht in die Planung integriert wurden. Ich bitte um Erhalt sämtlicher Bestandsgehölze, da in der stark verdichteten Nordstadt sowohl unter klimatischen -, als auch unter Arten- und Biotopschutzaspekten kein vermeidbarer Gehölzverlust akzeptabel ist.</p> <p>9.3: Darüber hinaus umfasst das Plangebiet - aus meiner Sicht unverständlich - Teilflächen des amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) Zone 1 der „Stadt Kassel“ (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel - Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16.08.1995). Gemäß § 2 (2), Nr. 1 der LSG-Verordnung ist innerhalb der Zone 1 der Erhalt der unverbauten Landschaft und der das Stadtgebiet gliedernden Grünzüge durch die Sicherung vorhandener und der Schaffung zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild vorgesehen. Der vorgelegte B-Planentwurf bezieht Böschungsbereiche des Ahnagrünzugs in den Geltungsbereich ein, welcher entsprechender Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Stadt Kassel“ ist. Der Ufergehölzbestand der Ahna ist nach § 30 des BNatSchG geschützt. Sämtliche Gehölze des Böschungsbereichs entlang der Fiedlerstraße stehen gem. § 25 (1) Nr.1 HeNatG als Gehölzreihe unter besonderem Schutz.</p> <p>Eine Integration dieser Flächen in den Geltungsbereich des o.g. genannten B-Plan ist somit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend, da die betroffenen Areale bereits durch deren LSG-Status bzw. deren Unterschutzstellung durch</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>das neue Hessische Naturschutzgesetz umfänglich gesichert und geschützt sind. Ich bitte daher um Reduzierung des Geltungsbereichs unter Aussparung der LSG-Flächen. Weiterer Reglungsbedarf besteht hier nicht.</p> <p>9.4: Hinweis: Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung, insbesondere von erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (z.B. Nisthilfen, Ersatzquartiere) ist erst mit Vorliegen des abschließenden Artenschutzgutachtens möglich ist. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit §1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p>
10.	<p>18.07.2023 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasser- schutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p>	<p>10.1: die im aktuellen Datenbestand des FIS AG enthaltenen Eintragungen von Altstandorten sind im Vorentwurf der Begründung bereits als Aufzählung in Kurzfassung enthalten. Weitere Informationen zu einzelnen Standorten liegen bei der UWBB vor - siehe deren Stellungnahme von Juli 2023.</p> <p>10.2: Auf dem Grundstück Fiedlerstr. 20 (Flur 13, Flurstück 21 /5) befinden sich zwei Grundwassermessstellen (GWM 4111 und GWM 4110). Diese werden in Zusammenhang mit Grundwasserüberwachungsmaßnahmen benötigt und sind zu erhalten.</p> <p>10.3: Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen, dass das RP beim Antreffen von Auffälligkeiten zu informieren ist, genügt nicht. Für die bislang nicht untersuchten Flächen sind altlastenfachlich historische Erkundungen vor Überplanung erforderlich. Aufgrund der Ergebnisse werden voraussichtlich Orientierende Untersuchungen (Boden- und ggf. Grundwasseruntersuchungen) erforderlich. Eine Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit dem Regierungspräsidium Kassel wird empfohlen (...).</p> <p>10.4: Der o.a. Geltungsbereich befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes. Von daher bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung des geplanten Bauvorhabens. Ich weise jedoch auf Folgendes hin: Gemäß Kapitel 4.5 „Klimaschutzziele“ wird darauf verwiesen, dass sich das Plangebiet laut HLNUG nicht in einem wasserwirtschaftlich unzulässigen oder ungünstigem Gebiet befindet und daher auch keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung geothermischer Potentiale zur Gebäudewärmeversorgung (z.B. durch Sole-Wasser-Wärmepumpen) bestehen. Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Betrachtung ist die Aussage richtig. Jedoch befindet sich das Plangebiet gemäß dem Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen, 6. überarbeitete Auflage“ in Verbindung mit der Standortbeurteilung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem hydrogeologisch ungünstigen Gebiet. Aufgrund dieser Einstufung ist daher eine Einzelfallprüfung für die Niederbringung von Erdwärmesonden unter Einbindung des HLNUG erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Zudem handelt es sich bei der Niederbringung und dem Betrieb von Erdwärmesonden um eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), für die grundsätzlich eine Erlaubnispflicht besteht. Ich verweise hierzu auf den Erlass „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.03.2014 (StAnz. 17/2014 S. 383). Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederbringung von Erdwärmesonden liegt bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (UWBB) beim Magistrat der Stadt Kassel.</p> <p>10.5: Bezüglich der in Kapitel 4.10 angesprochenen Altflächenproblematik und den beiden vorhandenen Grundwassermessstelle (GWM-Nr 4110 und GWM-Nr 4111) ist die Stellungnahme meines Fachbereichs „Altlasten, Bodenschutz“ zu beachten. Je nach Ergebnis der von dort geforderten Untersuchungen können sich ggfs. Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit dem anfallenden Niederschlagswasser (Versickern, Verrieseln) oder auch dem Entsiegeln von derzeit befestigten Flächen ergeben.</p> <p>10.6: Gemäß Kapitel 5.2 „Erschließung des Quartiers“ ist derzeit der Bau von 2 Tiefgaragen geplant. Auf Grund der Topographie und der unmittelbaren Nähe zum Gewässer „Ahne“ ist hier mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen. Je nach Grundwasserstand und Niederschlagsereignisse kann bei Realisierung während der Errichtung eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Die temporäre Grundwasserhaltung ist der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Magistrat der Stadt Kassel schriftlich anzuzeigen, damit dort geprüft werden kann, ob der Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Grundwasserhaltung vorliegt. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserhaltung zum Zwecke der Trockenhaltung der Baubsubstanz nicht erlaubnisfähig ist. Bei anstehendem Grundwasser sind erdberührte bauliche Anlagen (Keller, Tiefgaragen usw.) als „Weiße Wanne“ auszubilden.</p> <p>10.7: Bei Beachtung meiner vorstehenden Hinweise bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben.</p>
11.	<p>17.07.2023 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p>	<p>11.1: die vorgelegte Planung zum Bebauungsplan Nr. VI/14 „Fiedlerstraße, Eisenschmiede“ habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Angrenzend zum Planungsgebiet verläuft das Gewässer „Ahna“. Aktuell werden für die Ahna im Stadtgebiet Kassel Untersuchungen zu Überschwemmungsgebietsberechnungen und zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes durchgeführt. Seinerseits wurden im Jahr 2002 hydrologische Untersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Durchflüsse und basierend auf die Untersuchungen Wasserspiegellagenberechnungen durchgeführt. Für das Planungsgebiet wurde folgendes ermittelt: Im Abschnitt zwischen Brücke zur Eisenschmiede und Brücke Henkelstraße kommt es bei einem HQ100 (Hochwasserereignis das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist) zu Ausuferungen. Die</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Ausuferungshöhen belaufen sich auf 0,2 - 0,5 m. Die Ausuferungshöhen beziehen sich dabei auf die dort vorhandene Verwallung, durch die die Fiedlerstraße vom Abflussprofil der Ahna abgetrennt ist. Auf der Fiedlerstraße selbst ist mit größeren Ausuferungen zu rechnen.</p> <p>11.2: Ich bitte die von mir gemachten Hinweise zu beachten. Auf Grundlage der vorgelegten Planungsunterlagen bestehen meinerseits keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans.</p>
12.	<p>17.07.2023 Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB</p>	<p>12.1: Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Da dieses B-Planverfahren im Regelverfahren durchgeführt wird, sind die Umweltbelange in einer förmlichen Umweltprüfung mit einem Umweltbericht abzuarbeiten. Dieser ist bislang nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen, ist also noch zu erarbeiten. Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit intensiv durch unterschiedlichste Gewerbebetriebe genutzt. Die unter Kapitel 4.10 aufgeführten Grundstücke sind als Altstandorte erfasst, dort waren allerdings noch weitere als die genannten Betriebe ansässig:</p> <p>Fiedlerstraße 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Säge-/Hobel-/Holzimprägnierwerk/Zimmerei xxx</li> <li>- Spedition/Transportunternehmen xxx</li> <li>- Vermietung/Verkauf von Baumaschinen xxx</li> </ul> <p>Für dieses Grundstück liegen -23- Untersuchungsergebnisse einer Bodenuntersuchung vor.</p> <p>Fiedlerstraße 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kfz-Reparatur xxx</li> <li>- Schreinerei xxx</li> </ul> <p>Fiedlerstraße 8:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzgroßhandel xxx</li> <li>- Herstellung von Kühlschränken xxx</li> <li>- Tankstelle (Aral-Tankstelle und Eigenverbrauchstankstelle xxx)</li> </ul> <p>Fiedlerstraße 20:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Farben- und Lackegroßhandel xxx</li> <li>- Chemikaliengroßhandel xxx</li> <li>- Tankstelle (Eigenverbrauch xxx)</li> </ul>


Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kfz-Handel und -reparatur</li> <li>- Großhandel für Installationsbedarf xxx</li> </ul> <p>Auf diesem Grundstück wurde Ende der 1990er Jahre eine Gefahrerforschungsmaßnahme durchgeführt (Errichtung und Beprobung von Grundwasserpegeln zur Erfassung möglicher Schadstoffeinträge durch die Betriebe zur Herstellung, Lagerung und Umfüllung von chemischen Produkten). Da sich die zunächst ermittelten Analysenwerte bei einer Folgeuntersuchung nicht bestätigt haben, wurden keine weiteren Maßnahmen durchgeführt. Insgesamt ist im Plangebiet von Untergrundbelastungen aus den o.g. Vornutzungen auszugehen, für das Grundstück xxx (Fiedlerstraße 2) sind sie bereits im Rahmen des Grundstücksankaufs/-tausches nachgewiesen worden (Vorgang bei -23- unter Einbindung von -672/6722-). Darüber hinaus ist mit nachkriegsbedingten Ablagerungen zu rechnen. Grundsätzlich stehen diese bekannten/zu erwartenden Belastungen den angedachten Umnutzungen nicht entgegen, sind aber unbedingt zu berücksichtigen, da die sensible Folgenutzung ggf. bestimmte Maßnahmen erforderlich macht.</p> <p>Für die bislang nicht untersuchten Flächen (zumindest liegen uns hierüber keine Erkenntnisse vor) sollten historische Vorrecherchen und anschließend gezielte Boden- und ggf. Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden. Darüber hinaus ist eine enge Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel sinnvoll und notwendig, da aufgrund der Kollisionsklausel (GWG-Pro, daher städtisches Projekt) und der Altstandortthematik die Zuständigkeit dort liegt.</p> <p>Bislang gibt es lediglich in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen den Verweis, das RP beim Antreffen von Auffälligkeiten zu informieren.</p> <p>12.2: Aufgrund der industriellen Vornutzung der Flächen, der starken anthropogenen Überformung der Grundstücke und des Versiegelungsgrades ist die Schutzgutbetrachtung hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen) im Umweltbericht kurzgefasst möglich während der Altlastenthematik eine größere Bedeutung zukommt.</p> <p>Es sollte jedoch auf eine Verbesserung des Ist-Zustands für den Boden hingewirkt werden (Schaffung von Grünflächen/Entsiegelung).</p> <p>In den Planzeichnungen werden „eingetragene Altlasten“ gekennzeichnet, es handelt sich jedoch zunächst um „Altstandorte“.</p> <p>12.3: Bei den aufgeführten Rechtsgrundlagen fehlt das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).</p> <p>12.4: Zum Thema Entwässerung und Niederschlagswasser ist folgendes zu beachten: Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassenflächen und wenig genutzten Hof- oder Parkplatzflächen ist vorrangig zu versickern. Dabei sind die DWA-Regelwerke DWA-A 138 und DWA-M 153 zu beachten und eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser ist jeweils einzuholen. Aufgrund der o.a. möglichen flächigen</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Untergrundbelastungen ist eine Versickerung über Rigolen einer Flächenversickerung vorzuziehen. Im Bereich geplanter Sickerflächen und Rigolen ist jeweils die Untergrundbeschaffenheit insbesondere im Hinblick auf mögliche Untergrundbelastungen durch die Vornutzung mittels Sondierbohrungen oder Probeschürfen festzustellen.</p> <p>12.5: Unter Punkt 4.5 der Begründung wird lediglich erwähnt, dass es keine Einschränkungen bezüglich Sole-Wasser-Wärmepumpen gibt. Es sollte jedoch geprüft werden, ob im B-Plan der Bau von Erdwärmesondenanlagen vorgeschrieben werden kann. Dafür sollte eine Probebohrung durchgeführt werden.</p> <p>12.6: Untere Naturschutzbehörde                      Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Entwurfsplanung im Grundgedanken der Nachverdichtung begrüßt. Daneben gilt es die grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben als einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt als auch zur Klimaschutzanpassung in ihrer Umsetzung und ihrem Erhalt deutlicher zu berücksichtigen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich im neuen Hessischen Naturschutzgesetz und dem „Nature Restoration Law“ der EU. Das EU-Parlament hat mit dem Gesetz zur Wiederherstellung der Natur verbindliche Ziele vorgegeben.                      Ein wesentlicher Faktor für die Biodiversität und die Bewältigung der Folgen des Klimawandels ist eine nachhaltige Sicherung der Vegetationsflächen auf den Grundstücksflächen durch einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden. Daher ist die Bebauungstiefe durch ein effizientes Erschließungssystem sowie zeitgemäße Objekt- und Wohnraumplanung über Festsetzungen insbesondere der GRZ und der Nutzung von nichtüberbarer Grundstücksflächen zu gewährleisten. Gerade die ergänzenden Regelungen des § 19 BauNVO verführen zu einem Unterlaufen der mit der GRZ festgesetzten grundsätzlichen Überbauung. Ziel sollte es jedoch sein, die Bauherrschaft frühzeitig zu verpflichten, das Bauvorhaben mit allen Erfordernissen und Bedürfnissen hinsichtlich der zu erwartenden Grundstücksüberbauung zu prüfen und entsprechend zu planen, ohne dabei eine selbstverständliche Nutzung der nichtüberbaubaren Flächen vorzusehen. Ebenso sollten Flächen mit der Zweckbestimmung Stellplätze/ Garagen deutlich reduziert werden, um neben einer Minimierung von versiegelten Flächen auch die dringend notwendige Mobilitätswende als auch die Verwendung innovativer Parklösungen zu fördern. Gleichzeitig sollten die Festsetzungen auch eine praktikable sowie prüfungsfähige Kontrolle der bauplanungsrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Daher ist eine entsprechende Überarbeitung der Inhalte des Begründungstextes sowie der textlichen Festsetzungen erforderlich.</p> <p>12.7: Begründung:                      4.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stadt Kassel“                      [...] Die Zone 1 umfasst ökologisch bedeutsame, von baulichen Anlagen weitgehende freie Landschaftsteile. Im Sinne der Schutzgebietsverordnung stehen insbesondere der Erhalt der unverbauten Landschaft sowie die das Stadtgebiet gliedernden Grünzüge zum Zwecke des Naturschutzes bzw. der besonderen Bedeutung für die Erholung als auch der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch den Schutz wertvoller Lebensräume und Entwicklung</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>von Biotopvernetzung im Vordergrund. Sämtliche Maßnahmen, Handlungen oder Eingriffe bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>12.8: 4.5 Belange des Klimaschutzes der Stadt Kassel  <u>Klimaschutzziele</u> [...] Wärmepumpentechnologie auf dem Grundstück selbst. Das Land und die Gemeinden sind mit einer Vorbildfunktion aufgefordert die Bewältigung der Folgen des Klimawandels auch in besonderer Weise durch die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erfüllen (§§ 2,7 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)). Als zusätzlicher Beitrag zur Abmilderung von Klimaextremen, u.a. durch Aufwärmung, sind begrünende Maßnahmen am Neubau durch Einsatz von Dach- und Fassadenbegrünung zu nennen.</p> <p>12.9: 4.9 Artenschutzrechtliche Belange            Nach dem Hessischen Naturschutzgesetz ist die Stadt Kassel bei ihren Planungen zum Schutz der Natur in besonderer Weise (Vorbildfunktion) verpflichtet. Sie hat grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die biologische Vielfalt, die Vielfalt an Lebensräumen, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Daher werden neben den planungsrelevanten Tiergruppen auch für den allgemeinen Artenschutz grünordnerische sowie artenschutzrelevante Maßnahmen festgesetzt.            Eine Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials [...]</p> <p>Ergänzung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur:            Die Städte werden zur Herstellung von städtischen Grünflächen und Baumbestand verpflichtet. Dabei gilt es schon kleine grüne Inseln zu erhalten und zu entwickeln, um das Mikroklima zu verbessern, den Erhalt der Artenvielfalt zu unterstützen und für eine bessere Vernetzung von Lebensräumen zu sorgen. Ein weiteres Ziel bezieht sich auf das Ökosystem Wald, da der Wald einen bedeutenden Wirkfaktor für die Biodiversität, Kohlenstoffspeicher, Erosionsschutz sowie Luft- und Wasserfilter einnimmt. Die Wälder sind dahingehend zu schützen, zu entwickeln und zu erhalten, dass ausreichende Totholzanteile sowie eine Vielfalt an unterschiedlich alten Bäumen und Pflanzen bestehen können, damit u.a. auch für die verschiedenen Tier- und Vogelarten vielfältige und reiche Lebensräume langfristig zur Verfügung stehen.</p> <p>12.10: 5.1 Ergebnis aus dem Realisierungswettbewerb für die Gesamtschule Nord+ Freianlagen            [...] Die dichte Hangbewaldung ergänzt das Parksyste<b>m</b>. Zusätzlich zu den Spielbereichen der Schule, wird <del>hier</del> ein naturnaher Wald für einen Waldspielplatz <del>installiert</del> angelegt, welcher die Situation ausnützt und andersgeartete Betätigung ermöglicht. [...]</p> <p>12.11: Aus Verkehrssicherungsgründen wird einer Waldspielplatzanlage im vorhandenen Wald nicht zugestimmt. Hier würden erhöhte Sicherheitsmaßnahmen bezüglich Baumerhalt bestehen, die stärkere Eingriffe in den Waldbestand hervorrufen</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>würden. So dürfte in einem Abstand von einer doppelten Baumlänge, ca. 40 m, kein Gefahrenbaum bzw. Totholzvorkommen in den Bäumen vorkommen. Gerade Totholz ist für die Biodiversität ein bedeutender Lebensraum für Insekten, Käfer, seltene Pflanzen, Flechten, Pilze. Die wiederum sind die Nahrungsgrundlage vieler Tier- und Vogelarten.</p> <p>12.12: 5.2 Ergebnis aus der städtebaulichen Zielkonzeption für ein urbanes Wohnquartier Zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum bei gleichzeitigem Erhalt bzw. Schaffung dringend benötigter Vegetationsflächen im Sinne von gesunden Wohnverhältnissen und Umweltschutzbelangen ist auch eine Transformation in der Verfügbarkeit von Wohnraumgrößen und innovativen Wohnformen erforderlich. Daher wird eine Konkretisierung von Planungskennzahlen zu den allgemeinen Wohngebieten und urbanen Gebieten angeregt. Diese könnten Vorgaben zu der Anzahl an Wohneinheiten mit prozentualer Aufteilung in Sozial- und frei finanzierte Mietwohnungen je Baufeld sowie die Quadratmeterzahl je Personenhaushalt beinhalten.</p> <p>12.13: 8.4 Ruhender Verkehr Die Berücksichtigung von Gemeinschaftstiefgaragen als auch von innovativen Parksystemlösungen sollte mit aufgenommen werden.</p> <p>12.14: 8.5 Besondere verkehrliche Anforderungen Ergänzung: Feuerwehr und Brandschutz Ein sorgsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden und eine Reduzierung versiegelter Flächen ist auch durch brandschutztechnische Objektplanung gewährleistet. Daher sollte das Feuerwehr – und Rettungskonzept für das Planungsgebiet die Rettung über den ersten und zweiten Rettungsweg grundsätzlich baulich über einen Fluchtweg aus jeder Nutzungseinheit direkt ins Freie oder über notwendige Treppenträume mit direktem Ausgang ins Freie sichergestellt werden. Eine entsprechende Brandschutzplanung sollte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Feuerwehr erstellt und realisiert werden.</p> <p>12.15: Zeichnerische Festsetzungen Anpassung/ Ergänzungen:</p>



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Festsetzung nach: <b>§ 9 (1) Nr. 20 BauGB</b></p> <p>Praktikabler in der Kontrolle und Bearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Bäume zum Erhalt und Nachpflanzung in einer Reihe mit begrünter Baumscheibe festgesetzt (Schutz nach BSS)</li> <li>● Bäume sind nach LSG-VO und § 25 HeNatG geschütztes Biotop bereits geschützt.</li> </ul> <p><b>§ 9 (1) Nr.20, 25 BauGB</b></p> <p>Lockere raumbildende Randeingrünung, die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und bei Auswahl zu ersetzen</p> </div> <div style="width: 35%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 30%;"> <p>Prägende Esche mit Naturdenkmalcharakter, die festgesetzte Stellplatzfläche sollte hier reduziert werden und den Baumstandort nicht mitintegrieren</p> <p><b>Grünfläche</b> <b>§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 20+25</b> mit der Zweckbestimmung ● <u>Naturerlebensraum für die Umweltbildung</u>, im festgesetzten Bereich ist ein naturnaher Wald zu entwickeln und eine extensive Obstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten.</p> </div> </div> <p>12.16: Textliche Festsetzungen</p> <p>1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>Anpassung/ Ergänzung:</p> <p><del>Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die max. Grundflächenzahl durch die</del> Die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen darf durch die Grundflächen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,</li> <li>2. Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO,</li> </ol> <p>nicht überschritten werden.</p> <p><del>der Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, der Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie</del> Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch welche das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf bis zu einer GRZ wie folgt überschritten werden:</p> <p><del>0,90</del> 0,70 im WA1 sowie für die Fläche für Gemeinbedarf</p> <p><del>0,95</del> 0,80 im WA2 sowie für die Fläche für Gemeinbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>12.17: 1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)                      Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)                      Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO [...] unzulässig. Hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen für notwendige Zuwegungen einschl. Rampen- und Treppenanlagen sowie Zufahrten einschließlich Ein- und Ausfahrten für Garagengeschosse/Tiefgaragen und deren Einhausungen,</li> <li>- Anlagen zur Einhausung von Müll- und Wertstoffbehältern,</li> <li>- <del>Terrassenflächen</del>, Einfriedungen und Fahrradabstellplätze,</li> <li>- ober- und unterirdische Bauwerke zur Regenwassersammlung und-rückhaltung,</li> <li>- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, welche der Ver- und Entsorgung dienen.</li> </ul> <p>12.18: 1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, [...] (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a), Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)                      Erhalt von Bäumen                      [...]   Abgängige Bäume sind durch gebietseigene heimische, standortgerechte Arten in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv. mit Ballen, StU 16-18 (gemessen in 1 m Höhe), zu ersetzen. Das Ausbringen von invasiv eingestuftem Pflanzenarten ist nicht zulässig.</p> <p>12.19: Ergänzung, neu (s. zeichnerische Festsetzung):                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)                      Die im nicht überbaubaren Planbereich mit der Nr. ❶ festgesetzte Grünstruktur (Bäume, Gehölze) ist (zu erhalten bzw.) mit heimischen, standortgerechten Bäumen als Baumreihe mit einem Achsstand bis zu 10 m zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.                      Die vorhandenen straßenbegleitenden Bäume werden angerechnet und sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen sowie fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang eines Baumes ist dieser zu ersetzen.</p> <p>12.20: (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) oder § 5 Abs.4, § 9 Abs. 6 BauGB, weil LSG und geschütztes Biotop nach § 25 HeNatG                      Die mit der Nr. ❷ festgesetzte Fläche dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft der Uferzone. Die prägenden, großkronigen ufer- und straßenbegleitenden Laubbäume im Landschaftsschutzgebiet sind zu schützen, zu pflegen und zu erhalten sowie weiter zu entwickeln. Die Fläche sollte als Grünfläche festgesetzt werden. Im Traufbereich sind Aufschüttungen oder Abgrabungen unzulässig. Sofern erforderlich sind die Bäume fach- und artgerecht zu schneiden. Bei Abgang sind sie durch gebietsheimische Gehölze zu ersetzen.                      Maßnahmen in einem Landschaftsschutzgebiet werden durch die LSG-Verordnung geregelt. Von der Verordnung abweichende Festsetzungen würde nicht zugestimmt werden und Festsetzungen, die durch die Verordnung bereits bestehen, sind entbehrlich. Daher wäre die Einbindung der LSG-Fläche in das Plangebiet auch <u>nicht</u> erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>12.21: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)                      Im festgesetzten Bereich Nr. ③ für Gemeinbedarf ist zur Abgrenzung des neuen Schulgeländes nach Osten ein naturnaher Wald mit einer natürlichen Waldrandstruktur als Naturerlebnisraum mit dem Artenspektrum einer potentiellen natürlichen Vegetation anzulegen. Daran angegliedert ist im südlichen Bereich eine extensive Wiesenfläche mit mindestens 10 Streuobstbäumen anzupflanzen.</p> <p>12.22: (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)                      Im festgesetzten Bereich „öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ mit dem Symbol F ist zur Fiedlerstraße die lockere, raumbildende Randeingrünung mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichartig zu ersetzen.</p> <p>12.23: 2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 24 BauGB)                      2.6.2 Dachbegrünung                      Ergänzung:                      Für die Bepflanzung von Gründächern sind gebietseigene Pflanzen der regionaltypischen Flora zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Saatgutmischungen (mindestens Sedum- oder Moos-Sedum-Mischungen) keine als invasiv eingestuft Pflanzenarten zur Ausbreitung kommen.</p> <p>12.24: <u>2.6.4 Leuchtmittel / Lichtemissionen</u>                      Anpassung und Ergänzung (§ 35 HeNatG)                      Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)                      Es sind ausschließlich bodengerichtete Lichtquellen sowie insektenfreundliche und fledermausfreundliche Leuchtmittel (geringer UV-Anteil) zulässig. Hierbei ist der aktuelle Stand der Technik bzw. der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu Grunde zu legen.                      Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes über den gesamten Nachtzeitraum unzulässig. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung von Wegeflächen, Eingängen, u.a.) und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen.</p> <p>Ergänzung, neu                      Schutz vor Vogelschlag an Glasflächen nach § 37 HeNatG.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Großflächige Glaselemente, Übereckverglasungen, Glasbrüstungen etc. sind unter Berücksichtigung der Anforderungen des Vogelschutzes (Verwendung von z.B. reflexionsarmem, strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas) auszuführen.</p> <p>Ergänzung zum Artenschutz</p> <p>Der Vogelschutz ist zu berücksichtigen. Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass ein Kollisionsrisiko für Vögel weitestgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen, sind vorsorglich folgende Maßnahmen zu ergreifen: Halbtransparente Glasflächen und Glasbausteine, bewegliche Sonnenschutzsysteme, z.B. vorgehängte und eingelegte Raster, Lisenen und Jalousien, farbige Gläser, geneigte Flächen und Oberlichter, Fassaden und Bauten aus Metallelementen und Drahtgeflecht, Solarfassaden, Reduktion der Spiegelwirkung und Begrünung. Vorschläge sind dem als derzeitigen Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, Dopler, Heynen und Rößler, 2012) bzw. den jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.</p> <p>12.25: 3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  3.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)  3.3.1 Der Anteil an Vegetationsflächen ist deutlich zu erhöhen, um den Anforderungen an die hessische Biodiversitätsstrategie, der Klimaschutzstrategie und insbesondere der Anpassung an Extremwetterlagen nachzukommen.  3.3.3 Festsetzungsvorschlag: siehe weiter hinten unter ‚Grünordnung‘.</p> <p>12.26: 3.3.4 Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 1,2 m vorzusehen.  Eine alternative Lösung könnte auch ein zentrales Parkhaus sein, welches in Abhängigkeit der Mobilitätswende bei abnehmenden Stellplatzbedarf, anderweitig umgenutzt werden könnte.</p> <p>12.27: Ergänzung, neu:  <u>Anlagen für Außenwerbung (Werbeanlagen) gem. § 91 (1) Nr. 1 HBO</u>  Werbeanlagen müssen sich in ihrer Anordnung, Umfang, Größe, Form, Farbgebung, Lichtwirkung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen. Sie dürfen die Fassaden der Gebäude nicht dominieren, müssen sich der Architektur unterordnen und dürfen sich nicht störend auf die Wohnnutzung auswirken.  Freistehende Werbeanlagen können auch außerhalb der Baugrenzen stehen, wenn a) ein ausreichender Abstand von min. 1,5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten ist und dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und b) ein ausreichender Abstand von min. 5,00 m zu den Baumstandorten eingehalten wird und durch die Anlage nur eine sehr geringe Anlockwirkung für nachtaktive Tierarten, insbesondere Insekten, besteht.  Beleuchtete Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig. Zum Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten hat sich die technische Ausführung hat dem aktuellen Stand der Technik zu richten.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>12.28: Artenschutzmaßnahmen Eine abschließende naturschutzfachliche und –rechtliche Bewertung, insbesondere von erforderlichen Artenschutzmaßnahmen wie z.B. Nisthilfen, Trockensteinmauern, ist erst mit Vorliegen der noch ausstehenden Artenschutzgutachten möglich.</p> <p>12.29: 4. HINWEISE Pflanzliste „Laubbäume“ Klima bzw. Hitze- und trockenresistente Laubbäume: Invasive Arten sind zu streichen: <del>Gemeine Robinie (Robinia pseudoacacia), Rot-Eiche (Quercus rubra)</del> Ergänzungen: Feldahorn (Acer campestre), Weißbirke (Betula pendula), Flatter- Ulme (Ulmus laevis), Ulme (Ulmus-Columella), Weiden sp. (Salix sp.)</p> <p>„Sträucher“: Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea agg), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Heckenrosen sp. (Rosa sp.), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Haselnuß (Corylus avellana)</p> <p>„Rank- und Kletterpflanzen“ Oktober-Waldrebe (Clematis paniculata), Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Kletterspindelstrauch (Euonymus fort. Radi cans), Gemeiner Efeu (Hedera helix), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus queneifolia)</p>
13.	<p>20.07.2023 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 17 34117 Kassel</p>	<p>13.1: der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich zum größten Teil als „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Der östliche Bereich grenzt an „Wohnbauflächen“. Im Süden des Änderungsbereichs befinden sich eine „Grünfläche“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“. Die beabsichtigte Entwicklung des neuen Bildungsstandortes und des urbanen Wohnquartiers entsprechen nicht der derzeitigen FNP-Darstellung als „Gewerbliche Bauflächen“. Die Stadt Kassel hat deshalb mit Schreiben vom 13.04.2023 eine Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich der „Fiedlerstraße“ und der Straße „Eisenschmiede“ beantragt. Die Flächen sollen im Bereich des Urbanen Gebietes als „Gemischte Bauflächen“ und im Bereich der geplanten Schule und des vorhandenen Kindergartens in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert werden, mit den entsprechenden Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kindergarten“.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweise mit Bezug zu Natur und Landschaft (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Entwässerung bzw. Niederschlagswasser, Leuchtmittel...) werden begrüßt. Wir regen an die Aussagen der Klimafunktionskarte sowie der Planungshinweiskarte 2019 des ZRK in der Planung zu ergänzen. Diese sind auf der Homepage des ZRK verfügbar.</p> <p>13.2: Bezüglich der Verkehrsplanung regen wir an die geplante Radschnellverbindung zwischen Kassel und Vellmar mit in die Planung einzubeziehen und entsprechend im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Vor diesem Aspekt sollte insbesondere das Thema „Elterntaxi“ mitgedacht werden. Haltende Fahrzeuge können sehr hinderlich sein und sowohl für Radfahrer als auch für Autofahrer eine Gefahr darstellen.</p> <p>Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen. Für Rückfragen und weitere Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>